



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Fünfundzwanzigste Tagung
Genf, 5. und 6. Oktober 1989

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1989 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Das vorliegende Dokument fasst in seiner Anlage I die Fragen zusammen, die auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 1989 aufgeworfen worden sind und mit denen sich der Technische Ausschuss (nachstehend "der Ausschuss" genannt) befassen soll. Sie umfassen: i) Fragen, die dem Ausschuss von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegt werden; ii) wichtige von den Technischen Arbeitsgruppen getroffene Entscheidungen, die dem Ausschuss zur Information vorgelegt werden; iii) Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen auf Anweisung des Ausschusses oder in Vorbereitung für vom Ausschuss unter getrennten Tagesordnungspunkten geplante Erörterungen behandelt worden sind. Die Überschriften dieser einzelnen Punkte sind auf Seite 1 der Anlage I wiedergegeben.

Da die TWF erst in der Woche tagt, die der Tagung des Technischen Ausschusses vorangeht, werden einige weitere Fragen mündlich während der Tagung oder in einem Addendum zu diesem Dokument vorgelegt werden.

Bei Bezugnahmen auf die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen wird in diesem Dokument im Interesse der Kürze der gleiche Code verwendet, mit dem die Dokumente der jeweiligen Arbeitsgruppe bezeichnet werden, nämlich:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

[Anlage I folgt]

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1989 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

<u>Inhalt</u>	<u>Absätze</u>
Aehnlichste Sorte	1 - 2
Standardisierte Sortenbeschreibung	3 - 4
Bestehende Datenverarbeitungs-Managementsysteme	5 - 6
Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen	7 - 8
Prüfung auf Homogenität in fremdbefruchtenden Arten mit Hilfe des kombinierten Homogenitätskriteriums über die Jahre (COU) (Combined Over-Years Uniformity)	9 - 11
Kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY)	12 - 25
Anwendung der kombinierten Analyse über mehrere Jahre (COY) auf Gräser	12 - 16
Anwendung der COY Analyse auf weitere landwirtschaftliche Arten	17 - 18
Anwendung der COY Analyse auf Gemüsearten	19 - 22
Anwendung der COY Analyse auf kleine Datengruppen	23 - 25
Farberfassung	26 - 28
Verwendung von Bildern in Sortenanmeldungen	29 - 30
Ablehnung eines Sternchens (*) aus finanziellen Gründen	31 - 32
Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne	33 - 34
Prüfung von <i>Bremia lactucae</i> in Salat	35 - 36
Vorschlag zur Aenderung der technischen Fragebogen	37 - 38
Vorschlag der Verwendung von tatsächlichen Zahlen in Prüfungsrichtlinien	39 - 40
Vorschlag für einen neuen Vorsitzenden der Technischen Arbeits- gruppe für landwirtschaftliche Arten	41 - 42
Neue Methoden, Techniken und Gerät bei der Prüfung von Sorten	43 - 44
Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten	45 - 46
Mindestabstände zwischen Sorten	47 - 50
Bestimmung und Prüfung von Hybridsorten	51 - 52
Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung	53 - 55
Ausprägungsstufen in Prüfungsrichtlinien	56 - 62
Vorschlag des Einschlusses der Ausprägungsstufe "O"	63 - 64

Aehnlichste Sorte

1. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VII/9, das die t-Wert-Methode mit der Generalized Distance D^2 -Methode verglich. Die Ergebnisse zeigen an, dass im allgemeinen beide Methoden die gleichen oder fast gleichen ähnlichsten Sorten aufzeigen. Es gibt jedoch einige Fälle, in denen die Methoden unterschiedlich sind. In diesem Fall wird die D^2 -Methode eine verlässlichere ähnlichste Sorte aufzeigen. Die obige Methode ist nur auf gemessene Merkmale und nur mit einigen Einschränkungen auf visuelle Erfassungen, die in eine kontinuierliche 1 bis 9-Skala umgewandelt werden können, anwendbar. Eine der Einschränkungen dieser Methode würde es sein, dass sie eine Wichtung der unterschiedlichen Merkmale entsprechend gewisser Kriterien, wie zum Beispiel wirtschaftliche Bedeutung, nicht zulassen würde. Die TWC kam überein, eine Untersuchung über die bestehenden Methoden zur Identifizierung ähnlicher Sorten anzustellen. Die Sachverständigen sollten ihre Informationen an Frau Campbell (GB) bis zum März 1990 senden.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 33 bis 35)

2. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Standardisierte Sortenbeschreibung

3. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VII/7, das die Methode zur Erzielung von Sortenwerten für kontinuierliche Messwerte darlegt. Das Dokument erklärt, dass es drei mögliche Methoden zur Erzielung dieser Werte gäbe, die erste Methode in laufenden Werten bestehe, die fixiert würden, sobald eine Sorte eine vorgegebene Anzahl von Versuchsjahren durchlaufen sei, die zweite Methode, die aus der Methode des besten Schätzwertes bestehe, der sich auf alle verfügbaren Daten gründe, und die dritte Methode, die in der Fassung fixer Werte für einige Sorten bestehe und in der Ableitung von Werten für die verbleibenden Sorten aus der Regression der fixen Werte über die Sortenmittel der Versuche. Die TWC ermutigte die Verbandsstaaten, das Programm auszuprobieren und ihre Ergebnisse der nächsten Tagung der TWC vorzulegen. Es bestand die Auffassung, dass die Methode das Auffinden adäquater Vergleichssorten für Prüfungsrichtlinien erleichtern würde.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 36 und 37)

4. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Bestehende Datenverarbeitungs-Managementsysteme

5. Die TWC kam überein, dem Technischen Ausschuss zu empfehlen, die Frage des Zugangs anderer Sortenschutzbehörden zu Daten, die bei Behörden anderer Verbandsstaaten gespeichert sind, zu erörtern und die Frage dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss für eine weitere Prüfung zu übergeben, um eine koordinierte Autorisierung des Zuganges zu Daten anderer Verbandsstaaten zu erreichen. Die TWC kam überein, dass eine internationale Datenbasenstruktur, die alle annehmen könnten, sinnvoll sei oder, da diejenigen, die bereits eine eigene Struktur eingeführt haben, diese nicht leicht ändern würden, diese Struktur wenigstens für diejenigen Staaten sinnvoll sei, die eine Struktur aufstellen würden oder plant, die bestehende Datenbasenstruktur zu ändern. Die Daten, zu denen der Zugang sinnvoll sei, würden alle Daten der nationalen Amtsblätter umfassen

(Sortenbezeichnungen, Sortenbeschreibungen usw.) sowie technische Daten (vollständige Prüfungsberichte usw.). Ein erster Entwurf, der die gewünschten Informationen im einzelnen auflistet, wurde mit einem Zirkular zur Stellungnahme verteilt. Ein revidiertes Papier wird dem Technischen Ausschuss zur Erörterung auf seiner Oktobersitzung vorgelegt werden. Die TWC nahm Kenntnis davon, dass zwischen dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden ein Projekt besteht zur Entwicklung einer korporierten Datenstruktur unter Verwendung von ORACLE und SQL. Die Vorschläge für das Projekt würden der TWC auf ihrer nächsten Tagung vorgelegt werden. Für die Zukunft würde der Plan erörtert, verteilte Datenbasen mit Informationen zu entwickeln, in denen jeder Verbandsstaat seine eigenen Informationen speichert, die jedoch ein gemeinsames System der Abfrage und Verteilung beinhalten.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 38 bis 41)

6. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen

7. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VII/4, das von Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet wurde und in dem einige Parameter für die Definition eines Mustererfassungssystems wiedergegeben sind, die Rolle der Mustergrösse und Erklärungen zu den Tabellen in seiner Anlage, die für unterschiedliche Annahmewahrscheinlichkeiten und Populationsstandards vorbereitet wurden. Die Tabelle 11 dieses Dokuments würde vergleichbar sein mit der Tabelle in der allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2). Die TWC kam überein, das Dokument dem Ausschuss zur Annahme vorzulegen und danach den einzelnen Technischen Arbeitsgruppen, um ihre Aufgabe der Auswahl der geeignetsten Niveaus für die einzelnen Arten zu erleichtern. Der deutsche Sachverständige wurde gebeten, einige weitere Erklärungen und ein Rezept für die Verwendung der einzelnen Tabellen zu erstellen. Die neue Fassung dieses Dokuments ist in Dokument TC/XXV/8 wiedergegeben.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absatz 27)

8. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Prüfung auf Homogenität in fremdbefruchtenden Arten mit Hilfe des kombinierten Homogenitätskriteriums über die Jahre (COU) (Combined Over-Years Uniformity)

9. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VII/17 über den Vergleich der gegenwärtigen Homogenitätsentscheidungen mit denjenigen, die mit Hilfe des kombinierten Homogenitätskriteriums über die Jahre (COU) gemacht wurden, die auf Daten des Vereinigten Königreichs von 1988 angewendet wurden. Die TWC nahm ebenfalls Kenntnis von Dokument TWC/VII/12, das die Ergebnisse der Anwendung dieser Methode auf Daten in der Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Aus diesen beiden Studien wurde geschlossen, dass die Vergleiche, die angestellt wurden zwischen der neuen Methode für die Berechnung der Homogenität und der gegenwärtig angewandten Methode auf Daten einiger Gräser, ein relativ gutes Ergebnis gäben, sofern die folgenden Optionen angenommen würden:

	DE	GB
- 3 Jahre Rückweisungs-niveau bei	0,2 %	0,1 %
- 2 Jahre Rückweisungs-niveau bei	0,2 %	-
- 2 Jahre Annahmest-niveau bei	5 %	1 %

Die TWC schloss, dass das COU Kriterium eine einzigartige Methode sei und dass alle Verbandsstaaten die Anwendung dieser Methode auf fremdbefruchtende Arten prüfen sollten. Die Methode sei objektiver als die gegenwärtige Entscheidungspraxis, die in den einzelnen Verbandsstaaten angewendet würde. Die Sachverständigen der Niederlande planen, die Methode zu prüfen; die Sachverständigen von Frankreich werden die Methode an Luzerne vor der nächsten Tagung prüfen. Die Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland werden ihre Studien auf Mais ausdehnen. Herr Talbot wird alle diese Daten vor Beginn des Monats März für die Vorbereitung einer Zusammenfassung erhalten.

10. Auf die Frage, ob für kleine Datengruppen weniger als 9 Sorten Verwendung finden könnten für die Berechnung des gleitenden Durchschnitts, wurde erwidert, dass eine Reduzierung auf 5 Sorten zu keinen gravierenden Konsequenzen führen würde, eine grössere Anzahl würde jedoch einen glatteren Uebergang zwischen den gleitenden Durchschnitten sicherstellen.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 24 bis 26)

11. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Kombinierte Analyse über mehrere Jahre (COY)

Anwendung der kombinierten Analyse über mehrere Jahre (COY) auf Gräser

12. Die TWC nahm zur Kenntnis, dass entsprechend den Entscheidungen, die sie auf ihrer letzten Tagung getroffen hat, Dr. Weatherup (GB) das Programm für die Berechnung der kombinierten Analyse über mehrere Jahre (COY) durch den Einschluss eines Programms für die Berechnung der Signifikanz der kombinierten Regression und durch ein Programm für die nahen paarweisen Vergleiche erweitert hat. Sie nahm weiterhin die Ergebnisse der einzelnen Verbandsstaaten zur Kenntnis sowie Dokument TWC/VII/10 über die globalen Prüfungen über mehrere Jahre auf Unterscheidbarkeit, bei denen 5 verschiedene Vorschläge für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verglichen wurden, einschliesslich der COY-Analyse und der 2 x 1 %-Methode. Das Dokument zeigt im Diagramm die unterschiedlichen Auswirkungen der Anwendung der einen oder der anderen der 5 Methoden auf unterschiedliche Gruppen von Daten mit unterschiedlichen Wirkungen untereinander. Auf die Frage, was eine Prüfung auf Unterscheidbarkeit nachweisen sollte, ob Beständigkeit der Unterschiede oder genetische Unterschiede, antwortete die TWC, dass wiederholbare Ergebnisse gefordert würden.

13. Die TWC stellte abschliessend fest, dass sie die COY-Analyse über mehrere Jahre untersucht habe. Sie sei übereingekommen, dass die Methode eine bessere Basis vom statistischen Standpunkt aus für die Entscheidungsfindung darstelle als die früheren UPOV-Methoden und dass sie zu wiederholbaren Entscheidungen über die Jahre führe. Während dieser Prüfung habe jeder Verbandsstaat ebenfalls das Signifikanzniveau geprüft, das für einen glatten Uebergang auf die COY-Analyse vorgesehen werden sollte. Die Erfahrungen in den Verbandsstaaten hätten zu Unterschieden hinsichtlich dieses Signifikanzniveaus geführt, die

zum Teil ihre Ursache in unterschiedlichen Umweltbedingungen haben, zum Teil in der Tatsache, dass die gegenwärtigen UPOV-Methoden in den einzelnen Staaten unterschiedlich interpretiert worden seien. Die Sachverständigen in der TWC erklärten, dass sie aufgrund ihrer Erfahrung die folgenden Signifikanzniveaus bevorzugen würden:

		DK	DE	FR	NL	GB
für einen glatten	3 Jahre	5	5	5	1	1
Uebergang	2 Jahre	-	5	5	1	0.5
vom statistischen	3 Jahre	1	5	1	1	1
Standpunkt aus	2 Jahre	1	5	1	1	1

14. Die obigen Niveaus erforderten die folgenden Bemerkungen: Einige Sachverständige erklärten, dass die Verwendung unterschiedlicher Standards in den einzelnen Verbandsstaaten vermieden werden sollte, da es dazu führen könnte, dass Züchter ihre erste Anmeldung in den Verbandsstaaten vornehmen würden, die das 5 %-Signifikanzniveau anwenden würden. Andere Sachverständige erklärten ihre Besorgnis, dass die Anwendung der COY-Analyse bei einem 1 %igen Signifikanzniveau zu einer ernststen Reduzierung der Anzahl von Sorten führen würde, die unterscheidbar erklärt würden im Vergleich zu früheren Kriterien, die in diesen Staaten angewandt würden. Die TWC war sich ebenfalls der Tatsache bewusst, dass das Risiko, dass zwei identische Sorten unterscheidbar befunden würden, bei einem 5%igen Signifikanzniveau beträchtlich höher sei als bei einem 1 %-Niveau (für Zahlen siehe siehe Anlage III des Dokuments TWC/VII/20 Prov.).

15. Nach Kenntnisnahme des Obigen empfahl die Mehrheit der TWC dem Ausschuss, dass die Unterscheidbarkeitsentscheidungen bei Gräsern mit Hilfe der COY-Analyse einschliesslich der modifizierten verbundenen Regressionsanalyse (MJRA) bei Verwendung des 1%igen Signifikanzniveaus nach 2 Jahren von Prüfungen und des gleichen Signifikanzniveaus nach 3 Jahren von Prüfungen verwendet werden sollte.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 5, 11, 15 bis 17)

16. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Anwendung der COY Analyse auf weitere landwirtschaftliche Arten

17. Nach Prüfung der Anwendung der COY-Analyse für landwirtschaftliche fremdbefruchtende Arten ausserhalb der Gräser und besonders auf Zuckerrüben, wie in Dokument TWC/VII/14 wiedergegeben, war die TWC der Auffassung, dass die Methode die gleichen Vorteile für diese Arten aufweise wie sie es für Gräser tun würde. Die TWC empfahl daher der TWA die Einführung der Anwendung der COY Analyse für diese Arten vom Jahre 1992 an. Diejenigen Verbandsstaaten, die genug Erfahrung mit der COY-Analyse gemacht haben, könnten sie auf diese Arten anwenden. Sofern die TWA keine Einwände zu der obigen Empfehlung habe und wenn sie sie unterstütze, sollte die Empfehlung dem Ausschuss auf seiner Oktobertagung vorgelegt werden. Die TWA hat keine Einwendungen hiergegenüber erhoben.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 22 und 23)

18. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Anwendung der COY Analyse auf Gemüsearten

19. Die TWC nahm Kenntnis von Studien an unterschiedlichen Gemüsearten, die in den Dokumenten TWC/VI/11 (Zwiebel), TWC/VII/11 (Porree), TWC/VII/13 (Frühlingszwiebeln) und TWC/VI/13, Anlage III (Rote Beete) wiedergegeben sind. Nachdem sie festgestellt hatte, dass alle verfügbaren Daten über Gemüsearten empfehlen, dass die-COY Analyse ebenfalls die beste Methode für die Analyse von gemessenen Merkmalen bei Gemüsearten darstellt, solange die Anzahl von Sorten in den Prüfungen nicht zu gering ist, bat die TWC, dass diese Ergebnisse der TWV zur Kenntnis gebracht werden sollten mit dem Vorschlag, dass für alle Gemüsearten die Methode 2 aus 3 nicht länger angewandt werden sollte. Die TWC bat die TWV, sie über jegliche Probleme zu informieren, die sie hinsichtlich des obigen Vorschlags sähe und hinsichtlich jeglicher weiteren Prüfungen, die die TWV in dieser Richtung für erforderlich halten würde.

20. Die TWC kam überein, weitere Studien der Anwendung der COY-Analyse für Gemüsearten vorzunehmen. Alle Sachverständigen werden sie auf weitere Arten prüfen und werden ebenfalls die Technik des "long range LSD" verwenden und versuchen, sie auf Unterscheidbarkeit anzuwenden.

21. Die TWV kam nach Kenntnis der obigen Dokumente überein, dass ebenfalls für Gemüsearten die 2 aus 3 Methode für gemessene Merkmale durch die COY Analyse ersetzt werden sollte. Sie wird jedoch zu prüfen haben, ob das 1 %ige Signifikanzniveau, das von der TWA für Gräser vorgeschlagen wird, ebenfalls das richtige Niveau für Gemüsearten darstellt. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 18 bis 21, TWV/XXII/19 Prov., Absätze 7 und 8)

22. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Anwendung der COY Analyse auf kleine Datengruppen

23. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VII/6 über die Schätzung der Mindestabstände von kleinen Datengruppen. Es erklärte das Verfahren, das für die Berechnung eines long range LSD aus Daten der vergangenen 3 bis 10 Jahre angewendet werden sollte für Fälle, in denen nur wenige Sorten in den Prüfungen vorhanden seien, die nicht erlauben würden, die COY-Analyse anzuwenden. Die TWC kam überein, dass die Methode sehr hilfreich sein könnte, und bildete eine Untergruppe aus Herrn Talbot als Leiter und Sachverständigen aus den Niederlanden, aus Dänemark und aus dem Vereinigten Königreich, um einen Fortschritt vor der nächsten Tagung der TWC anzuregen.

24. Die TWC schloss, dass die Berechnung eines long range LSD nicht auf diejenigen Verbandsstaaten beschränkt sei, die grosse Computerausrüstungen besäßen. Das Computerprogramm sei verfügbar auf Disketten, die ebenfalls auf Microcomputern laufen würden, und daher hätte jeder UPOV-Verbandsstaat die Möglichkeit, diese Analyse anzuwenden.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 13 und 14)

25. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Farberfassung

26. Die TWO nahm Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland über den Fortschritt bei der empirischen Gruppierung der RHS-Farbkarte im Hinblick auf die Erleichterung der Sortierung von Sorten mit Hilfe des Computers. Sie nahm Kenntnis von vergleichbarer Arbeit im Vereinigten Königreich und den Niederlanden. Sie kam überein, dass ein Versuch gemacht werden sollte, ein vergleichbares System zu erzielen, in dem für eine RHS-Nummer die gleichen anderen RHS-Nummern verglichen würden. Um dies zu erreichen, sollte eine kurze Beschreibung des deutschen Programms und die Liste der insgesamt 98 Farbgruppen verteilt werden, und eine Untergruppe von Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland würden sich im März oder April 1990 treffen, um weitere Informationen auszutauschen.

27. Die TWO nahm ebenfalls davon Kenntnis, dass der Sachverständige der Bundesrepublik Deutschland auf dem Workshop für Elatior Begonie und Pelargonie am Freitag, dem 2. Juni 1989 über die gemeinsame Prüfung mit der Registrierungsgruppe des ständigen Entscheidungskomitees (VKC) der Königlichen Gesellschaft für Gartenbau und Pflanzenwissenschaften (KMTP) der Niederlande über die Verwendung eines Chromameters für die Messung von Farben berichten würde.

(siehe TWO/XXII/8 Prov., Absätze 16 und 17).

28. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Verwendung von Bildern in Sortenanmeldungen

29. Die TWO erörterte die unterschiedlichen Verfahren hinsichtlich des Erfordernisses, dass Anmeldungen für Sortenschutz von Zierpflanzen durch repräsentative Farbbilder der Sorte ergänzt werden müssten. Es wurde festgestellt, dass dies verbindlich sei in Australien, Israel, Italien, Japan, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika, während weitere Staaten diese Einführung erwägen. In mehreren Staaten wird Pflanzenmaterial normalerweise nur zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres angefordert. Indem man zum Zeitpunkt der Anmeldung ein Farbbild verlangen würde, würde man sicherstellen, dass die Sorte zu diesem Zeitpunkt vorhanden sei und dass der Züchter sie in der Zwischenzeit nicht geändert hat. Einige Sachverständige erklärten jedoch, dass ein Fehler des Züchters bei seiner Sortenbeschreibung nicht zu einer Rückweisung der Anmeldung führen würde, da das Pflanzenmaterial entscheidend sei. Die TWO schloss ihre Erörterungen, indem sie die Einführung des Erfordernisses eines Farbfotos in allen Verbandsstaaten begrüßen würde. Langfristig sollte dies zwingend vorgeschrieben werden. Soweit möglich, sollten ebenfalls Standards für das Foto erstellt werden.

(siehe TWO/XXII/8 Prov., Absatz 11)

30. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Ablehnung eines Sternchens (*) aus finanziellen Gründen

31. Die TWV wurde in den Prüfungsrichtlinien für Karotten mit dem Problem konfrontiert, in dem alle Sachverständigen ein Merkmal (Merkmal 33: "Zeitpunkt der Reife" mit den Ausprägungsstufen von "sehr früh" bis "sehr spät") ein Sternchen (*) geben wollten, jedoch der Sachverständige eines Verbandsstaates gegen die bindende Verwendung war, und dies aus finanziellen Gründen. In den Augen dieses Sachverständigen ist eine Prüfung, die sequentielles Ernten erfordert, um das exakte Reifedatum festzustellen, aus finanziellen Gründen nicht gerechtfertigt. Die TWV betonte jedoch die Wichtigkeit dieses Merkmals für Gruppierungszwecke und bat den Ausschuss, seine Meinung zur Behandlung solcher Fälle darzulegen.

(siehe TWV/XXII/19 Prov., Absatz 34 iii) Merkmal 33)

32. Dem Ausschuss wird empfohlen, etwaige Massnahmen zu erwägen.

Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne

33. Die TWV nahm die Interpretation des Ausschusses für die Verwendung der Nabelfarbe bei Dicke Bohne und Ackerbohne für Unterscheidbarkeitsvergleiche schliesslich an. Sie erklärte, dass die Entscheidung jedoch die Konsequenz haben würde, dass für die Entscheidung auf Unterscheidbarkeit nur diejenigen Sorten verwendet würden, die Homogenität in diesem Merkmal aufweisen würden.

(siehe TWV/XXII/19 Prov., Absatz 14)

34. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Prüfung von Bremia lactucae in Salat

35. Die TWV hatte um Aenderungen des Dokuments gebeten, das von der Untergruppe für Bremia lactucae erstellt worden war, die im Jahre 1987 zusammentrat. Die TWV machte einige Aenderungen in diesem geänderten Dokument, insbesondere durch Streichung des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 1 und des gesamten Absatzes 7 und durch Fügung einiger Klarstellungen in Absatz 2 hinsichtlich der DM-Gene 16 und 18 und in der Tabelle hinsichtlich des Dm-Gens 16. Mit diesen Aenderungen nahm die TWV das Dokument, wie in Anlage IV zu diesem Dokument wiedergegeben, an. Herr Brand (FR) wird in Zusammenarbeit mit Herrn Evans (GB) auf der Grundlage dieses Papiers ein Dokument erstellen, das den Berufsverbänden zur Stellungnahme übersandt werden soll.

(siehe TWV/XXII/19 Prov., Absatz 12)

36. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Vorschlag zur Aenderung der technischen Fragebogen

37. Die TWV bat den Ausschuss, zu erwägen, in allen technischen Fragebogen einen Absatz einzuschliessen, der den Anmelder auffordert, anzugeben, ob die Sorte besondere spezielle Merkmale aufweist. Die TWV war der Meinung, dass

dieser Punkt nicht durch Absatz 6 über die Unterschiede zu ähnlichen Sorten abgedeckt sei.

(siehe TWV/XXII/19 Prov., Absatz 31 vii))

38. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Vorschlag der Verwendung von tatsächlichen Zahlen in Prüfungsrichtlinien

39. Die TWV hatte eine lange Erörterung über die Ausprägungsstufen, die dem Merkmal 31 (Frucht: Zahl der Kammern) des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien für Tomate (TWV/XXI/5) gegeben werden sollten. Sie einigte sich schliesslich auf die Ausprägungsstufen "sehr gering (1), gering (3), mittel (5), gross (7), sehr gross (9)," schlug jedoch gleichzeitig vor, dass zusätzlich zu diesen Ausprägungsstufen und Beispielssorten ebenfalls die tatsächlichen Zahlen in der Merkmalstabelle angegeben werden sollten. Nach Erinnerung daran, dass gemäss der allgemeinen Entscheidung des Ausschusses in der Vergangenheit Zahlen durch Worte ersetzt werden sollten, die mit Beispielssorten verknüpft würden, da Zahlen und tatsächliche Messwerte von Ort zu Ort oder Jahr zu Jahr sich ändern könnten, bat die TWV, dass die Entscheidung für die Verwendung von tatsächlichen Zahlen erneut vor den Ausschuss gebracht werden sollte.

(siehe TWV/XXII/19 Prov., Absatz 32 v) Merkmal 31)

40. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Vorschlag für einen neuen Vorsitzenden der TWA

41. Herr Feeley, Vorsitzender der TWA, informierte die TWA, dass er innerhalb seines Ministeriums andere Aufgaben übernommen habe und daher nicht weiter in der Lage sei, an Sitzungen der TWA teilzunehmen und diese zu leiten. Die TWA bedauerte sein Weggehen und drückte ihren Dank aus für die ausgezeichnete Führung in der Vergangenheit. Sie schlug dem Ausschuss vor, dass er dem Rat empfehlen sollte, Dr. M. Camlin (GB) zum neuen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu wählen.

(siehe TWA/XVIII/19 Prov., Absatz 30)

42. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Neue Methoden, Techniken und Gerät bei der Prüfung von Sorten

43. Dieser Punkt bildet Punkt 7 des Entwurfs der Tagesordnung. Informationen können in den Dokumenten TC/XXV/4 und TC/XXV/9 gefunden werden.

44. Dem Ausschuss wird empfohlen, etwaige Massnahmen zu erwägen.

Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten

45. Dieser Punkt bildet Punkt 8 des Entwurfs der Tagesordnung. Dokument TC/XXV/5 enthält die Antworten der Verbandsstaaten auf einen Fragebogen, der vom Verbandsbüro aufgrund der Entscheidung des Ausschusses versandt wurde. Die Arbeitsgruppen haben dieses Dokument zur Kenntnis genommen und haben um eine Komplettierung durch weitere Verbandsstaaten gebeten. Eine auf den neuesten Stand gebrachte Fassung der Tabelle der ersten Seite der Anlage ist in Anlage II diesem Dokument beigelegt. Die TWA nahm weiterhin zur Kenntnis, dass die Ergebnisse des zweiten Jahres eines Pilotprojektes in Dänemark nicht so erfolgversprechend gewesen sind wie die des ersten Jahres. Es scheint, dass Züchter mehr Führung durch die zuständigen Behörden bei der Erfassung der Merkmale benötigen. Der Sachverständige von Frankreich informierte die TWA von den Plänen seines Landes, die Züchter bei der Prüfung anzuleiten mit dem Ziel, dass der Züchter Prüfungen für das erste Jahr vornimmt, die es den zuständigen Behörden erlauben würden, Entscheidungen bereits nach einem zusätzlichen Jahr mit offiziellen Prüfungen zu fällen. Die TWV überliess die Entscheidung, ob der Anmelder zu den Anbauprüfungen herangezogen werden sollte, jedem einzelnen Verbandsstaat. Einige Sachverständige erklärten jedoch, dass sie eine Ausdehnung oder Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Prüfungsbehörden der Möglichkeit vorziehen würden, dass der Anmelder die Anbauprüfung selbst vornimmt.

(siehe TWA/XVIII/9 Prov., Absatz 20, TWC/VII/20 Prov., Absatz 46, TWV/XXII/19 Prov., Absatz 24)

46. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Mindestabstände zwischen Sorten

47. Dieser Punkt bildet Punkt 7 des Entwurfs der Tagesordnung. Die Technischen Arbeitsgruppen haben Dokument TWC/VII/18, das von Herrn Law (GB) vorbereitet wurde und das eine Zusammenfassung der Daten enthielt, die als Ergebnis der letzten Tagung der Arbeitsgruppen zusammengestellt wurden, zur Kenntnis genommen. Es seien viel mehr Daten eingereicht worden als diejenigen, die in diesem Dokument behandelt worden sind. Aus Zeitgründen jedoch konnten Daten in einer unbehandelten Form nicht mit einbezogen werden. Die Arbeitsgruppen nahmen ebenfalls zur Kenntnis, dass in einigen Fällen der angewandte Mindestabstand geringer gewesen sei als die Least Significant Difference (LSD). Dies sollte nicht vorkommen, er sollte immer höher sein. Die TWC erwog, dass die Studie über die long range LSD aus Daten vergangener Ergebnisse (siehe Absatz 23 oben) helfen könnte bei der Suche nach einer Lösung zu diesem Problem. Mehrere Sachverständige der TWC drückten ihre Besorgnis darüber aus, dass Mindestabstände geringer als die Erfassungseinheit sein könnten, zum Beispiel weniger als 1 cm bei Messungen, die in cm vorgenommen würden, oder weniger als 1 Tag für Aehrenschieben, wenn Erfassungen auf täglicher Basis vorgenommen würden. Die gesamte Frage muss weiter geprüft werden. Herr Talbot (GB) wird die obigen Daten von den Technischen Arbeitsgruppen weiter prüfen und auf weitere Fragen, die in diesen Daten enthalten sind, auf der nächsten Tagung der TWC berichten. Die TWO nahm zur Kenntnis, dass zusätzlich zu der Schwierigkeit, innerhalb eines Merkmals über Mindestabstände zu entscheiden, ein weiteres Problem darin bestünde, dass zu viele Merkmale vorhanden seien. Es bestand die Hoffnung, dass, sofern in Übereinstimmung mit Züchtern und Anbauern einige Merkmale als nicht für die Unterscheidbarkeit geeignet erklärt würden, diese Entscheidung auch von den Gerichten angenommen würde.

48. Die TWV kam überein, dass Mindestabstände Art für Art und Merkmal für Merkmal festgelegt werden müssten. Im allgemeinen würden Mindestabstände nicht nur auf der Grundlage der statistischen Signifikanz-Erfordernisse festgelegt. Sie würden ebenfalls politische Punkte berücksichtigen, und sie würden in Erörterungen mit Züchtern auf nationaler Ebene und in Uebereinstimmung mit Züchtern als Gesamtheit festgelegt werden müssen.

49. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, ebenfalls Dokument TC/XXV/7 zur Kenntnis zu nehmen, das die Zusammenfassungen über die Workshops enthält, die vor dem Zeitpunkt der Erstellung des gegenwärtigen Dokuments stattgefunden haben und mündlichen Berichten über die Workshops, die in den beiden Wochen, die der Sitzungswoche des Ausschusses vorausgehen werden, stattfinden werden. Der Rat der UPOV hat den Ausschuss gebeten, einige Vorschläge als Ergebnis der verschiedenen Workshops vorzulegen.

(siehe TWC/VII/20 Prov., Absätze 49 und 50, TWO/XXII/8 Prov., Absatz 12, TWV/XXII/19 Prov., Absätze 9 bis 11)

50. Dem Ausschuss wird empfohlen, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Bestimmung und Prüfung von Hybridsorten

51. Dieser Punkt bildet Punkt 10 des Entwurfs der Tagesordnung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments gab es keine neue Informationen. Es kann jedoch erwartet werden, dass dieser Punkt während des Workshops über die Prüfung von Maissorten, der für den 2. und 3. Oktober 1989 vorgesehen ist, behandelt wird.

52. Dem Ausschuss wird empfohlen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung

53. Dieser Punkt bildet Punkt 11 des Entwurfs der Tagesordnung. Das Dokument TC/XXV/6 enthält Entwürfe für die Revision mehrerer Musterformblätter und Vorschläge für Aenderungen in diesen Entwürfen, wie sie vom UPOV-Verbandsbüro erhalten worden sind. Das Dokument ist von den unterschiedlichen Technischen Arbeitsgruppen erörtert worden, die die folgenden Bemerkungen gemacht haben:

a) Bemerkungen der TWA:

i) Die TWA stimmte den Vorschlägen 3 iv) bis vii) zu, war jedoch anderer Meinung hinsichtlich der Vorschläge 3 iii) und 3 viii). In allen Formblättern sollten die Punkte über der Ueberschrift unter die Ueberschrift gebracht werden, jedoch durch eine Linie von dem Rest der Punkte getrennt werden.

ii) Bericht über die technische Prüfung: Die TWA stimmte den Bemerkungen 1, 1 bis 4, 5 i), 6, 8 i), 9 und 10 i) und iv) auf Seite 2 der Anlage I zu. Sie schlug weiterhin vor, das Wort "Zahl" nach dem Wort "Referenz" in Zeilen 1 und 4 auf Seite 1 der Anlage I einzufügen und die Worte "Anmeldenummer" in der dritten Zeile der Seite 3 der Anlage I durch "Referenz der anfordernden Behörde (nur bilaterale Uebereinkommen)" zu ersetzen.

iii) Zwischenbericht über die Prüfung einer Sorte: Die TWA stimmte den Aenderungen zu, die denjenigen in Anlage I entsprechen. Zusätzlich stimmte sie den Bemerkungen 6 i) und 9 ii) zu.

iv) Anforderung von Prüfungsergebnissen: Die TWA stimmte den Bemerkungen 1 i) und ii), 2, 3, 5, 6, 7 i), 8 und 9 ii) zu. Sie war anderer Meinung hinsichtlich der Bemerkungen 9 Unterabsatz i), 9 Unterabsatz iii) und 11.

b) Bemerkungen der TWC:

Die TWC konnte sich im Prinzip mit den Bemerkungen einverstanden erklären und entschied, dass sie die Einzelheiten den anderen Technischen Arbeitsgruppen überlassen würde. Sie fügte hinzu, dass sichergestellt werden sollte, dass keinerlei Duplizierung von Informationen erfolgt und dass alle Informationen durch Computer gespeichert werden können. Sie schlug vor, dass jeder Punkt in den Formblättern eine Zahl erhalten sollte, und dass die Formblätter und die unterschiedlichen revidierten Fassungen ebenfalls nummeriert werden sollten. Sowie eine Revision beendet worden sei, sei es wichtig, dass das revidierte Formblatt von allen Verbandsstaaten innerhalb einer festgelegten Zeitspanne eingeführt wird.

c) Bemerkungen der TWO:

i) Allgemeine Bemerkungen: Sie stimmte den Bemerkungen iii) bis viii) zu.

ii) Bericht über die technische Prüfung: Sie stimmte den folgenden Bemerkungen zu: 1, 5 i), 6, 8 i), 9 + 10 iv). In dem Formblatt der Beschreibungen unter Teil A sollten die Gruppierungsmerkmale wiederholt werden.

iii) Zwischenbericht über die Prüfung einer Sorte: Sie stimmte den folgenden Bemerkungen zu: 1, 2, 3 + 4 ii), 5 i), 6 ii), 8 i), 9 ii).

iv) Anforderung von Prüfungsergebnissen: Sie stimmte den folgenden Bemerkungen zu: 1 i), 2, 3, 6 + 7 ii), 8, 10, und 9 ii), sofern dies nicht zu Bemerkungen in 9 iii) führen würde. Folgender Wortlaut sollte hinzugefügt werden: "Es wird erwartet, dass die Kosten sich auf [] die UPOV-Verwaltungsgebühren [] die vollen Prüfungskosten belaufen."

c) Bemerkungen der TWV:

i) Allgemeine Bemerkungen: Sie stimmte den Bemerkungen v), vi) und vii) zu und war mit den Bemerkungen ii) und viii) nicht einverstanden.

ii) Bericht über die technische Prüfung: Sie stimmte den folgenden Bemerkungen zu: 1, Reihenfolge 3, 2, 4, 1; 5 i); 8 i); 9 + 10 i); 9 + 10 iv). Sie stimmte den Bemerkungen 6 und 7 nicht zu. Sie bat ebenfalls, dass die Anmelde Nummer auf Seite 3 der Anlage I ersetzt werden sollte durch die Referenz der anfordernden Behörde.

iii) Zwischenbericht über die Prüfung einer Sorte: Sie stimmte folgenden Bemerkungen zu: 1, 2, 3 + 4 ii), 5 ii), 6 ii), 8 i), 9 ii). Sie stimmte Bemerkung 7 nicht zu.

iv) Anforderung von Prüfungsergebnissen: Sie stimmte folgenden Bemerkungen zu: 1 i), 1 ii), 2, 6 + 7 ii), 9 ii), 9 iii), 10, letzte Linie von 11. Sie stimmte den Bemerkungen 3, 4, 8 und 9 i) nicht zu.

54. Anlage III zu diesem Dokument enthält eine Tabelle, die alle Bemerkungen für jede Aenderung zusammenfasst.

(siehe TWA/XVIII/9 Prov., Absatz 19, TWC/VII/20 Prov., Absatz 45, TWO/XXII/8 Prov., Absätze 22 und 23, TWV/XXII/19 Prov., Absatz 23)

55. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Ausprägungsstufen in Prüfungsrichtlinien

56. Dieser Punkt bildet Punkt 12 des Entwurfs der Tagesordnung. Die TWA nahm Kenntnis von Dokument TC/XXIV/6, Absatz 61, Dokument TC/XXIII/5 und Dokument TC/XXIV/3, Absätze 99 to 107. Bei Durchgang des Dokuments TC/XXIII/5, stimmte sie den Beispielen 7.1 bis 7.3, 9.1, 9.2 (mit Ausnahme der Reihenfolge), 9.3 bis 9.5, 10, 11.2 bis 11.6, 12.1 bis 12.3, 12.4 und 12.5 mit Einschränkungen, 12.6 bis 12.8, 13.2, 14.1, 14.3, 15.1 bis 15.3, 16.1 bis 16.8 zu. Sie stimmte den Beispielen 8.1, 11.1, 12.9, 13.1 und 14.2 nicht zu.

57. Die TWO nahm Kenntnis von Dokument TC/XXIV/6, Absatz 61, und Dokument TC/XXIII/5. Die TWO wiederholte ihre auf der letzten Tagung zum Ausdruck gebrachte Meinung, dass die Möglichkeiten der Ausprägung nicht zu sehr begrenzt werden sollten und dass es schwierig sein würde, sich auf allgemeine Vorschläge zu einigen. Sie ging trotzdem durch Dokument TC/XXIII/5 und einigte sich schliesslich mit den oben erwähnten Einschränkungen auf die folgenden Vorschläge oder Beispiele, je nach der in Frage kommenden Situation: 5 i) bis v), Ex.7.1 bis 7.3, Ex.9.1 bis 9.5, Ex.10, Ex.11.2 bis 11.6, Ex.12.1 bis 12.7, Ex.12.9, Ex.13.2, Ex.14.1 bis 14.3, Ex.15.1 bis 15.3. Sie stimmte den Beispielen Ex.12.8, Ex.13.1 und Ex.16.1 bis 16.7 nicht zu. Sie machte einige Vorbehalte hinsichtlich Ex.8.1 und sah Schwierigkeiten hinsichtlich Ex.11.1 vor.

58. Die TWV hatte bereits im Jahre 1988 die Beispiele in Dokument TC/XXIII/5 erörtert und ihnen mit den folgenden Ausnahmen zugestimmt: i) Die TWV konnte den Ausprägungsstufen und/oder Noten in den Beispielen 14.3, 16.3, 16.4, (16.3 und 16.4 sollten die Noten von 1 bis 9 haben) nicht zustimmen; ii) Die Arbeitsgruppe konnte die Ausprägungsstufen und/oder Noten in den Beispielen 9.2, 9.4, 9.5, 11.4, 13.1, 14.1 nicht verwenden; iii) Die Ausprägungsstufen und/oder Noten in den Beispielen 8.1, 11.2, 12.4 bis 12.7 seien abhängig von der betreffenden Art; iv) Die Reihenfolge der Ausprägungsstufen des Beispiels 12.8 wurden derjenigen von 12.9 vorgezogen; v) Die Möglichkeit der Verwendung der Ausprägungsstufen und/oder Noten in Beispiel 16.1 sollte nicht ausgeschlossen werden.

59. Die TWC nahm Kenntnis von den Dokumenten TC/XXIII/5, TC/XXIV/3, Absätze 99 bis 107, und TC/XXIV/6, Absatz 61. Nur einige Sachverständige hatten Kopien der Dokumente, die das Ergebnis vorausgehender Tagungen waren. Daher wurde die Erörterung auf die nächste Tagung der TWC verschoben. In der Zwischenzeit wurden die Sachverständigen eingeladen, die Dokumente auf nationaler Ebene zu erörtern und jedwede Bemerkungen an das UPOV-Verbandsbüro zu senden.

60. Die TWF hatte bereits im Jahre 1988 das Dokument TC/XXIII/5 durchgesehen und jedes Beispiel in ihm erörtert. In den meisten Fällen war es ihr möglich gewesen, den Vorschlägen zuzustimmen, jedoch in einigen Fällen, zum Beispiel bei 8.1, 12.6 und 12.7, hat sie erklärt, dass es von der Ausprägung des Merkmals der Art abhängen würde, ob das Merkmal quantitativ oder qualitativ behandelt werden müsste. Die Wahl der Reihenfolge der Ausprägungsstufen in den Beispielen 13.8 und 13.9 wurde dem Technischen Ausschuss überlassen.

61. Anlage II dieses Dokuments enthält eine Tabelle mit der Zusammenfassung aller obengemachten Bemerkungen, getrennt für jedes Beispiel.

(siehe TWA/XVIII/9 Prov., Absatz 21, TWC/VII/20 Prov., Absatz 48, TWF/XIX/11 Prov., Absatz 15, TWO/XXII/8 Prov., Absatz 22, TWV/XXI/23, Absatz 12)

62. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Vorschlag des Einschlusses der Ausprägungsstufe "0"

63. Die TWO hatte eine lange Erörterung über das Beispiel Ex.11.1 in Dokument TC/XXIII/5 "Aeusseres Blatt: Mittelrippe im Querschnitt" mit den Ausprägungsstufen "flach (1)" und "konvex (2)". Dieses Beispiel 11.1 könnte für einige Sorten sehr hilfreich sein, bei denen die Ausprägung eindeutig der einen oder der anderen der beiden Ausprägungsstufen zugeordnet werden könne. Es könnte jedoch auch Fälle geben, in denen die Ausprägung variere und etwas zwischen den beiden Ausprägungsstufen läge, oder in denen es unmöglich sei, sie einer oder der anderen Ausprägungsstufe zuzuordnen. Die Frage erhebe sich, was in solchen Fällen getan werden solle. Die TWO schlug schliesslich dem Ausschuss vor, dass er prüfen solle, ob für solche Fälle wie die letztgenannten die Einführung der Ausprägungsstufe "0" vorgesehen werden sollte, die angeben würde, dass es nicht möglich gewesen sei, eine eindeutige Entscheidung für die eine oder andere Ausprägungsstufe zu treffen.

(siehe TWO/XXII/8 Prov., Absätze 22 und 23)

64. Dem Ausschuss wird empfohlen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

[Anlage II folgt]

ZUSAMMENARBEIT MIT ANMELDERN/ZUECHTERN
BEI ANBAUPRUEFUNGEN UND BEI DER ERSTELLUNG EINER SORTENBESCHREIBUNG
(vom Verbandsbüro erhaltene Information)

Anbauprüfungen und Beschreibungen vorgenommen durch:	AU	BE	CH	DE	DK	ES	FR	GB	HU	IE	IL	IT	JP	NL	NZ	SE	US	ZA
Ausschliesslich durch den Anmelder/Züchter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Für einige Arten durch den Anmelder/Züchter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-
Ausschliesslich durch die Behörde	-	-	-	X	-	X	-	X	-	X	-	-	X	X	-	X	-	-
Pilotprojekt für Anmelder/Züchter läuft	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pilotprojekt für Anmelder/Züchter ist geplant (ja/nein)	-	-	-	NEIN	-	NEIN	-	NEIN	-	NEIN	-	-	NEIN	NEIN	-	NEIN	-	-
Anbauprüfung durch Anmelder/Züchter + detaillierte Beschreibung können die offizielle Anbauprüfung auf eine Vegetation reduzieren	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anmelder/Züchter stellt Prüfungsmöglichkeiten und Anbaufläche, Behörde nimmt Erfassungen vor	-	-	-	X	-	-	X	-	-	X	-	-	-	X	X	-	-	-

(Obstarten und einige Zierpflanzen)
(sofern Unterscheidbarkeitsprobleme auftreten)

Abbreviations of the names of States
Abréviations des noms des Etats
Abkürzungen der Namen der Staaten

AU	Australia	Australie	Australien
BE	Belgium	Belgique	Belgien
CH	Switzerland	Suisse	Schweiz
DE	Germany (Federal Republic of)	Allemagne (République fédérale d')	Deutschland (Bundesrepublik)
DK	Denmark	Danemark	Dänemark
ES	Spain	Espagne	Spanien
FR	France	France	Frankreich
GB	United Kingdom	Royaume-Uni	Vereinigtes Königreich
HU	Hungary	Hongrie	Ungarn
IE	Ireland	Irlande	Irland
IL	Israel	Israël	Israel
IT	Italy	Italie	Italien
JP	Japan	Japon	Japan
NL	Netherlands	Pays-Bas	Niederlande
NZ	New Zealand	Nouvelle-Zélande	Neuseeland
SE	Sweden	Suède	Schweden
US	United States of America	Etats-Unis d'Amérique	Vereinigte Staaten von Amerika
ZA	South Africa	Afrique du Sud	Südafrika

ANLAGE III

Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung

+ = Zustimmung
 - = Ablehnung
 * = Bemerkungen

Vorschläge in Dokument TC/XXV/6	TWA	TWC	TWF	TWO	TWV	Bemerkungen
Allgemeine Bemerkungen	*1	*2				*1 in allen Formblättern sollten die Punkte, die oberhalb der Ueberschrift angegeben sind, unter die Ueberschrift gebracht werden, jedoch durch eine gesonderte Linie von dem Rest der Punkte getrennt werden
(i)						
(ii)					-	
(iii)	-			+		
(iv)	+			+	-	
(v)	+			+	+	
(vi)	+			+	+	
(vii)	+			+	+	
(viii)	-			+	-	
						*2 sie stimmt im Grundsatz den vorgeschlagenen Änderungen zu und schlägt vor, dass i) keinerlei Duplizierung der Information stattfindet, ii) alle Information mit dem Computer gespeichert werden kann, iii) jeder Punkt in den Formblättern eine Nummer erhalten soll, iv) die Formblätter und die einzelnen revidierten Fassungen ebenfalls numeriert werden sollen.
Bericht über die technische Prüfung						
1	+			+	+	
1,2,3,4	++				+	* das Wort "Zahl" sollte nach dem Wort "Referenz"
5(i)	+			+	+	in der ersten und vier-
5(ii)	-			-	-	ten Linie eingefügt
6	+			+	-	werden
7					-	
8(i)	+			+	+	
8(ii)	-			-	-	
9(i)						
9(ii)						
9,10(i)	+			+	+	
9,10(ii)						
9,10(iii)						
9,10(iv)	+			+	+	

Vorschläge in Dokument TC/XXV/6	TWA	TWC	TWF	TWO	TWV	Bemerkungen
UPOV-Sorten Beschreibungsform	*1			*2	*1	*1 das Wort "Anmeldenummer" in der dritten Linie durch das Wort "Referenz der anfordernden Behörde (nur für bilaterale Uebereinkommen)" er- setzen
						*2 die Gruppierungsmerkmale in Teil A wiederholen
Zwischenbericht über die tech- nische Prüfung	*					* das Wort "Zahl" nach dem Wort "Referenz" in der ersten und vierten Linie ersetzen
1	+			+	+	
2	+			+	+	
3,4(i)				-	-	
3,4(ii)				+	+	
5(i)	+			+	-	
5(ii)	-			-	+	
6(i)	+			-		
6(ii)	-			+	+	
7					-	
8(i)				+	+	
8(ii)				-	-	
9(i)	-			-	-	
9(ii)	+			+	+	
Anforderung von Prüfungsergebnissen						
1(i)	+			+	+	*1 nach diesem Punkt einen Punkt mit folgendem Wortlaut einführen "es wird erwartet, dass die Kosten sich auf [] die UPOV-Verwaltungsgebühr, [] die volle Prüfungsge- bühr belaufen
1(ii)	+				+	
2	+			+	+	
3	+			+	-	
4					-	
5	+				-	
6,7(i)	+			-	-	
6,7(ii)	-			+	+	
8	+			+	-	
9(i)	-				-	
9(ii)	+			+	+	*2 es wird nur der letzten Linie zugestimmt
9(iii)	-			-	+	
10				++1	++2	
11	-					

ANLAGE IV

Ausprägungsstufen in Prüfungsrichtlinien

+ = Zustimmung
 - = Ablehnung
 0 = Einwände

Ausprägungsstufen in Dokument TC/XXIII/5	TWA	TWC	TWF	TWO	TWV	Bemerkungen
5(i)	+	Erörterung		+		
5(ii)	+	auf die		+		
5(iii)	+	folgende		+		
5(iv)	+	Tagung		+		
5(v)	+	verscho-		+		
7.1	+	ben	+	+		
7.2	+		+	+		
7.3	+		+	+		
8.1	-		0	+		
9.1	+		+	+		
9.2	++		+	+	0	* Reihenfolge ändern
9.3	+		+	+		
9.4	+		+	+	0	
9.5	+		+	+	0	
10	+		+			
11.1	-		0*	0*		* nach langer Erör-
11.2	+		+	+		terung schlägt die
11.3	+		+	+		TWV die Note "0"
11.4	+		+	+		vor
11.5	+		+	+		
11.6	+		+	+		
12.1	+		+	+		
12.2	+		+	+		
12.3	+		+	+		
12.4	+		+	+		
12.5	+		+	+		
12.6	0		+	+		
12.7	0		+	+		
12.8	0		-	-	+	
12.9	-		+	+	-	
13.1	-		-	-	0	
13.2	0		+	+		
14.1	0		+	+	0	
14.2	-		+	+		
14.3	0		+	+	-	
15.1	+		+			
15.2	+		+			
15.3	+		+			
16.1	+		-	-	0	
16.2	+		-	-		
16.3	+		-	-	-	
16.4	+		-	-	-	
16.5	+		-	-		
16.6	+		-	-		
16.7	+		-	-		
16.8	+			-		

BERICHT UEBER DIE SITZUNG DER UPOV-UNTERGRUPPE
UEBER BREMIA LACTUCAE BEI SALAT
VOM 4. NOVEMBER 1987 IN NIAB, CAMBRIDGE,
WIE IM JAHR 1988 GEAENDERT

1. Nomenklatur der Dm-Gene

Es wurde vorgeschlagen, dass das System der Dm-Gennomenklatur, wie von Dr. I.R. Crute et al in dem verteilten Papier von Dr. J.B. Sweet beschrieben, als international akzeptiertes System zur Beschreibung der Dm-Genkomponenten von Salatsorten angenommen wird. Zusätzlich kam man überein, dass Salatsorten derart beschrieben werden sollten, dass sie "wenigstens die Dm-Genkomponenten ..." besitzen, um die Dm-Gene zu berücksichtigen, die bekannt oder nicht bekannt sind und die nicht geprüft wurden.

Agronome, Pflanzenzüchter und Saatguthändler würden durch die Verwendung dieser Nomenklatur ermutigt und die Landwirte und Anbauer unterweisen.

2. Nützliche Dm-Gene

Es wurde vorgeschlagen, dass die europäischen Verbandsstaaten der UPOV auf Dm-Gene mit praktischem Wert prüfen, die direkt Einfluss auf nützliche Resistenzen bei Salatsorten nehmen, und dass routinemässig nicht auf zweifelhafte oder nicht wichtige Dm-Gene geprüft würde. Es wurde vorgeschlagen, dass die folgenden Dm-Gene als nützlich angesehen werden:

2, 3, 5/8, 6, 7, 11, 16* und 18* und dass nur diese Gene routinemässig geprüft werden. Alle stimmten diesem Vorschlag zu, jedoch wurde betont, dass die Rolle der neuen Dm-Gene (*) ständig überdacht werden sollte.

3. Besondere Prüfungen

Besondere Prüfungen könnten für Dm1 (in Australien sinnvoll) und Dm10 (in den USA sinnvoll) verlangt werden.

Wenn Züchter das Vorhandensein von anderen Dm-Genen als denjenigen, wie unter 2 genannt, in Anspruch nehmen, dann sollten sie in dem technischen Fragebogen angeben, wie das Vorhandensein dieser Gene nachgewiesen werden kann, und, sofern notwendig, die entsprechende Bremiarasse an das Prüfungszentrum zum Nachweis ihres Anspruches liefern. Besondere Prüfungen könnten für andere Dm-Gene ausgeführt werden, sofern sie vom Züchter als für die Unterscheidbarkeits- und Homogenitätszwecke nötig gefordert werden.

4. Bremiarassen

Es wurde zugestimmt, dass die folgenden Bremiarassen verwendet werden zur Bestimmung, ob Salatsorten die Dm-Gene, wie unter Punkt 2 aufgeführt, besitzen:
- IL4, S1, NL13, NL12, SF1, NL7, NL15, NL14, TV, CS9.

Diese Rassen besitzen die Virulenz, wie in Tabelle 1 wiedergegeben, und können die in der Tabelle angegebenen Dm-Gene nachweisen.

5. Neue Rassen

Zusätzliche Rassen würden in die Prüfung aufgenommen für jedwede sinnvollen Dm-Gene, die auftreten könnten.

Wenn neue Rassen von Bremia auftreten, die entweder neue Dm-Gene in Salatarten nachweisen oder wirksam eine in Punkt 4 aufgeführte Rasse ersetzen können, dann werden diese Rassen in die Liste unter 4 aufgenommen.

6. Prüfung auf Bremiarassen

Es wurde zugestimmt, dass die NIAB in dem Vereinigten Königreich und die IPO in den Niederlanden die unter Punkt 4 aufgeführten Rassen überprüfen und jedwede neue Rasse prüfen, die in Routineprüfungen verwendet wird. Diese Zentren würden diese geprüften Isolate anderen Prüfungszentren der UPOV zur Verfügung stellen.

Es wurde zugestimmt, dass die Referenzsammlung geprüfter Bremiarassen in mehreren Zentren aufbewahrt werden sollte, um das Ueberleben dieser Rassen sicherzustellen.

7. Resistenzprüfungsmethoden

Die folgenden Richtlinien wurden für die Prüfung auf Bremia empfohlen:

a) Erhaltung - Bremiarassen sollten auf Sorten erhalten werden, die keine bekannten Dm-Gene besitzen oder nur zweifelhafte Dmg-Gene, z. B. Cobham Green, Lobjoits Green Cos, Hilde (Dml2) Olof. Die Reinheit und Qualität dieser Erhaltungssorten ist wichtig, und es könnte erforderlich sein, einen Saatguthersteller zu beauftragen, eine ausreichende Menge guten Qualitätssaatguts zu erzeugen.

b) Testsorten: Standardkontrollsorten, die die Resistenzgene aufweisen, nach denen geprüft wird, sollten immer in Prüfungen als zusätzliche Prüfung verwendet werden. Diese Standardsorten sind von der Genbank in IHR, Wellesbourne, Warwick, Vereinigtes Königreich, oder von der NIAB, Cambridge, Vereinigtes Königreich, erhältlich. Saatgutlager würden in den UPOV-Prüfungszentren erhalten.

c) Mustergroesse: Wenigstens 30 getrennte Pflanzen jeder Sorte sollten geprüft werden, um die Homogenität der Dm-Genkomponenten der Sorte sicherzustellen.

d) Temperatur: Inkubation der inokulierten Sämlinge oder Blattscheiben sollte bei 15-18°C vorgenommen werden.

e) Inokulumkonzentration: Das Optimum liegt bei etwa 1×10^5 Sporen pro ml. Wenigstens 3×10^4 Sporen pro ml sollten verwendet werden.

f) Beleuchtung: Ausreichend für ein gutes Pflanzenwachstum. Sämlinge sollten vollentwickelte Keimblätter haben und Pflanzen sollten nicht "etiolated" sein.

g) Erfassung: sie sollte wie folgt erfolgen:
erste Erfassung - wenn das Kontrollmuster die maximale Sporulation erreicht hat
zweite Erfassung - 3 Tage nach der ersten Erfassung
dritte Erfassung - 3 Tage nach zweiten Erfassung

- jedesmal: - Sporulation/nicht resistent = +
- keine Sporulation/resistent = -
- langsame geringe Sporulation, manchmal zusammen mit Blatt-
nekrose = inkomplette Resistenz = (-)

Die Verhältnisse zwischen resistent und nicht resistent sollten erfasst werden.

Es wurde zugestimmt, dass Mittel gesucht werden sollten von unterschiedlichen Quellen, um die zusätzliche vorgeschlagene Arbeit zu finanzieren.

Tabelle 1. Zehn Isolate von Bremia lactuacae für die diagnostische Prüfung von Kombinationen Dm2, Dm3, Dm5/8, Dm6, Dm7, Dm11, Dm16 und Dm18 (?) bei Salat

NL7 ^a	S1	SF1 ^b	NL15 ^c	NL14	NL13	TV	IL4	NL12	CS9	
2	.	2	2	2	.	2	2	.	2	
3	3	3	3	3	3	3	.	.	3	
.	5/8	5/8	5/8	5/8	5/8	5/8	5/8	5/8	5/8	
6	6	.	.	6	.	6	.	6	6	
7	7	7	7	.	7	7	7	7	7	
.	.	.	11	11	11	.	11	11	11	
.	.	16	.	.	16?	16	16?	16?	.	
.	Einige Beispiele von Dm-Gen Kombinationen
+	-	+	+	+	-	+	-	-	+	2+3
+	-	+	+	-	-	+	+	-	+	2+7
-	-	-	+	+	-	-	+	-	+	2+11 (+5/8) ^d
-	+	+	+	+	+	+	-	-	+	3+5/8
+	+	+	+	-	+	+	-	-	+	3+7
-	-	-	+	+	+	-	-	-	+	3+11 (+5/8) ^d
+	+	-	-	-	-	+	-	+	+	6+7
-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	6+11 (+5/8) ^d
-	+	+	+	-	+	+	+	+	+	5/8+7
-	+	-	-	+	-	+	-	+	+	5/8+6
-	-	-	-	-	+?	-	+	+	-	11+16 (+5/8 und/oder 7)
-	-	-	-	-	-	+	-	+	-	6+16 (wenigstens)
+	-	+	+	-	-	+	-	-	+	2+3+7
-	-	-	+	+	-	-	-	-	+	2+3+11 (+5/8) ^d
-	+	+	+	-	+	+	-	-	+	3+5/8+7
-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	2+3+16 (wenigstens)
-	-	+	-	-	+?	+	-	-	-	3+16 (+5/8 und/oder 7)
-	+	-	-	-	-	+	-	+	+	5/8+6+7
-	-	+	+	+	-	+	-	-	+	2+3+5/8
+	-	-	-	+	-	+	-	-	+	2+3+6 or 2+6
-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	2 and/or 3+6+11 (wenigstens)
-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	2 and/or 3+6+16 (wenigstens)
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0

a es fehlt ebenfalls v 10)

b es fehlt ebenfalls v 4) eine Prüfung ist erforderlich

c es fehlt ebenfalls v 14)

d es fehlt noch ein Isolat, dem v 5/8 fehlt, das jedoch v 11 und v 16 enthält

? muss überprüft werden